ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1977

zur Änderung der Entscheidung vom 23. Juli 1975, mit der das Vereinigte Königreich ermächtigt wird, bestimmte Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 108 Absatz 3 des EWG-Vertrags zu treffen

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(77/457/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 108 Absatz 3,

gestützt auf die Beitrittsakte, insbesondere auf Artikel 124,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 75/487/EWG vom 23. Juli 1975 [1] hat die Kommission das Vereinigte Königreich ermächtigt, vorübergehend im Rahmen der am Tage der Notifizierung dieser Entscheidung tatsächlich geltenden Maßnahmen Beschränkungen für bestimmte Kapitalbewegungen beizubehalten.

Durch die Entscheidung vom 27. Juli 1976 hat die Kommission das Vereinigte Königreich ermächtigt, diese Maßnahmen bis zum 30. Juni 1977 zu verlängern.

Die Zahlungsbilanzprobleme des Vereinigten Königreichs sind jedoch noch nicht beseitigt ; sie rechtfertigen daher die Fortführung der genannten Maßnahmen, sofern sie bezüglich des Kapitalverkehrs mit persönlichem Charakter eine Umgestaltung erfahren.

Durch die Entscheidung 75/487/EWG wurde die Beibehaltung von Beschränkungen des Kapitalverkehrs im Zusammenhang mit der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, der vom Beitritt an liberalisiert war, nicht gedeckt. Die Beibehaltung von Beschränkungen des Kapitaltransfers anderer Personen, denen die Freizügigkeit zugute kommt, könnte diese beeinträchtigen ; daher ist das Verbot, Schutzmaßnahmen für den Kapitalverkehr mit persönlichem Charakter aufrechtzuerhalten, auf diese Personengruppen auszudehnen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Entscheidung vom 23. Juli 1975 erhält folgende Fassung :

„Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, vorübergehend im Rahmen der am Tage der Notifizierung dieser Entscheidung tatsächlich geltenden Maßnahmen Beschränkungen beizubehalten für :

a) Direktinvestitionen von Deviseninländern des Vereinigten Königreichs in den Mitgliedstaaten sowie deren Liquidierung ;

b) die nachstehend genannten Formen des Kapitalverkehrs mit persönlichem Charakter :

— Kapitaltransfer von auswandernden Deviseninländern des Vereinigten Königreichs mit Ausnahme desjenigen, der mit der Freizügigkeit der unter Teil 2, Titel III des EWG-Vertrags fallenden Personen zusammenhängt ;

— Schenkungen und Stiftungen, Mitgiften, Erbschaftssteuern, Immobilienerwerb mit Ausnahme des Kapitalverkehrs, der mit der Freizügigkeit der unter Teil 2, Titel III des EWG-Vertrags fallenden Personen zusammenhängt."

Artikel 2

Artikel 2 der Entscheidung vom 23. Juli 1975 erhält folgende Fassung :

„1. Die Kommission verfolgt aufmerksam die Entwicklung der Wirtschaftslage im Vereinigten Königreich. Bis zum 31. Dezember 1977 wird sie die Lage und die Auswirkungen der genehmigten Maßnahmen erneut prüfen.

2. Sie behält sich vor, diese Entscheidung zu ändern oder aufzuheben, wenn sie feststellt, daß die ihr zugrunde liegenden Voraussetzungen sich geändert haben oder sich einschneidender auswirken, als zur Erreichung ihres Zwecks erforderlich ist."

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 28. Juni 1977

Für die Kommission

Der Präsident

Roy JENKINS

[1] ABl. Nr. L 211 vom 9. 8. 1975, S. 29.